

Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet-V)

vom

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 54a des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966¹ (TSG),
verordnet:

1. Kapitel: Gegenstand und Zweck

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt den Betrieb des Informationssystems ASAN und der Labordatenbank ALIS. Sie enthält insbesondere Vorschriften über:

- a. die Zuständigkeiten;
- b. den Inhalt und die Datenquellen;
- c. die Meldepflichten;
- d. die Zugriffsrechte;
- e. die Bekanntgabe von Daten;
- f. den Datenschutz und die Informatiksicherheit;
- g. die Archivierung;
- h. die Finanzierung.

² Das Informationssystem ASAN und die Labordatenbank ALIS sind Subsysteme des gemeinsamen zentralen Informationssystems nach Artikel 3 Buchstabe a.

Art. 2 Zweck

¹ Das Informationssystem ASAN und die Labordatenbank ALIS dienen der Bearbeitung der Daten, die Bund und Kantone zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz und Lebensmittelhygiene benötigen, sowie der Geschäftsverwaltung

² Zur Geschäftsverwaltung gehören:

- a. die Verwaltung und Auswertung von Daten;
- b. die Verwaltung von Vollzugsvorgängen auf Bundes- und Kantonsebene;
- c. die Verwaltung und Nutzung von Labordaten aus privaten und öffentlichen Laboratorien;
- d. die Verwaltung der Systemeinstellungen und die Anwenderverwaltung.

Art. 3 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. *gemeinsames zentrales Informationssystem*: gemeinsames zentrales Informationssystem entlang der Lebensmittelkette des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit, der Futtermittelsicherheit, der Tiergesundheit, des Tierschutzes und einer einwandfreien Primärproduktion;
- b. *Subsystem*: Informationssystem, das Teil des gemeinsamen zentralen Informationssystems ist;
- c. *Betrieb*: wiederkehrende Dienstleistungen und Bereitstellen der technischen Infrastruktur, die das adäquate Funktionieren der Informationssysteme gewährleisten;
- d. *Weiterentwicklung*: Ausbau der Informationssysteme, insbesondere Anpassungen aufgrund von neuen gesetzlichen Vorgaben;
- e. *Zugangsstation*: Lizenz, die den Zugriff auf das Informationssystem ASAN ermöglicht;
- f. *beauftragte Dritte*: Personen oder Organisationen, die von der zuständigen Behörde für die Durchführung von gesetzlichen Vollzugsaufgaben in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz und Lebensmittelhygiene vertraglich beigezogen werden;
- g. *Primärproduktion*: Produktion unverarbeiteter Lebens- und Futtermittel.

¹ SR 916.40

2. Kapitel: Informationssystem ASAN

Art. 4 Daten

¹ Das Informationssystem ASAN enthält vier Arten von Daten:

- a. Stammdaten über Personen und Betriebe: Daten, die der Identifikation und Kategorisierung von Personen und Betrieben dienen;
- b. Vollzugsdaten: Daten, die im Rahmen der Vollzugsaufgaben in den Bereichen Landwirtschaft, Tiergesundheit, Tierschutz, und Lebensmittelhygiene erhoben werden;
- c. Systemdaten: Daten, die der Verwaltung und der Anpassung des Informationssystems ASAN an die Vollzugsbedürfnisse dienen;
- d. Anwenderdaten: Authentifizierungsdaten, zugeteilte Anwenderrolle und Grundeinstellungen zur Benutzung des Informationssystems ASAN.

² Als Stammdaten gelten:

- a. die Namen, Adressen und Kontaktangaben der Personen und Betriebe sowie Standortinformationen zu den Betrieben;
- b. die Information, ob die Person oder der Betrieb im Informationssystem ASAN aktiv oder inaktiv ist, sowie die automatisch vom System zugeteilte Nummer;
- c. die Nummern, die zur Identifikation des Betriebs oder der Person dienen, sowie die Nummer der jeweils zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde;
- d. die Kategorisierungen der Betriebe;
- e. die Strukturdaten der Betriebe;
- f. die Funktionen und Qualifikationen der Personen;
- g. Daten zur näheren Charakterisierung von Standorten;
- h. Daten zu Einzeltieren wie Art, Gattung, Rasse, Alter, Abstammung.

³ Als Vollzugsdaten gelten insbesondere:

- a. Daten aus Meldungen nach Artikel 6;
- b. Daten über Kontrollen und Kontrollergebnisse;
- c. Daten über Verwaltungsmassnahmen und strafrechtliche Sanktionen.

Art. 5 Datenquellen

Die Daten werden entweder direkt im Informationssystem ASAN erfasst und gespeichert oder von den folgenden Behörden bzw. Informationssystemen übernommen:

- a. Informationssystem für Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten (AGIS);
- b. Informationssystem für Kontrolldaten (Acontrol);
- c. Tierverkehrsdatenbank (TVD);
- d. Internetportal Agate ;
- e. Betriebs- und Unternehmensregister nach dem Anhang der Verordnung vom 30. Juni 1993² über das Betriebs- und Unternehmensregister;
- f. Labordatenbank ALIS;
- g. Bundesamt für Statistik und weitere Bundesämter;
- h. kantonale Vollzugsbehörden.

Art. 6 Beschaffung der Daten

¹ Die Bundesämter, die kantonalen Vollzugsbehörden, öffentliche und private Laboratorien sowie die beauftragten Dritten erfüllen ihre Meldepflichten über das Informationssystem ASAN, soweit das Bundesrecht dies vorsieht.

² In dringlichen Fällen nach Artikel 57 Absatz 2 TSG kann das BLV anordnen, dass ihm weitere Daten über das Informationssystem ASAN gemeldet werden müssen.

³ Kantone, die eigene Informationssysteme betreiben, sorgen dafür, dass die erhobenen Daten in standardisierter Form an das Informationssystem ASAN übermittelt werden.

Art. 7 Finanzierung

¹ Die Kosten für den Betrieb des Informationssystems ASAN gehen zu einem Drittel zulasten des Bundes und zu zwei Dritteln zulasten der Kantone. An den Kosten für die Fachstelle beteiligen sich die Kantone im Umfang von 100 000 Franken jährlich.

² Die Beiträge der einzelnen Kantone berechnen sich im Verhältnis zur Anzahl Zugangsstationen. Für Kantone mit mehr als zwei Zugangsstationen werden für die zusätzlichen Zugangsstationen reduzierte Beiträge vorgesehen.

³ Das Entgelt der Kantone für die Zugangsstationen wird in der Nutzungsvereinbarung geregelt.

⁴ Der der Gesamtheit der Kantone nach Abzug des Entgelts für die Zugangsstationen verbleibende Anteil an den von ihnen zu tragenden Kosten des Systembetriebs wird nach der Anzahl der ihnen zur Verfügung stehenden Zugangsstationen aufgeteilt.

⁵ Kantone ohne Zugangsstationen müssen die Kosten für die standardisierte Übermittlung der Daten gemäss den im Bundesrecht vorgesehenen Meldepflichten selbst tragen.

3. Kapitel: Labordatenbank ALIS

Art. 8 Daten

Die Labordatenbank ALIS enthält folgende Daten:

- a. Herkunft der Proben, die in anerkannten Laboratorien auf meldepflichtige Seuchen und Antibiotikaresistenzen untersucht worden sind;
- b. Ergebnisse dieser Untersuchungen;
- c. Identifikationsnummern der Tierhaltungen und Tiere, von denen die Proben stammen, oder, wenn keine solche Nummer vorhanden ist, Name und Adresse des Tierhalters

Art. 9 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen

Die Daten der Labordatenbank ALIS werden aus dem Informationssystem ASAN bezogen.

4. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

1. Abschnitt: Zuständigkeiten

Art. 10 BLV

¹ Das BLV sorgt für den Betrieb der Informationssysteme und stellt deren Verfügbarkeit sicher.

² Es:

- a. schliesst Vereinbarungen mit den Leistungserbringern ab, welche die Infrastruktur und die Informatikdienstleistungen bereitstellen;
- b. schliesst Nutzungsvereinbarungen mit den Kantonen ab;
- c. erlässt technische Weisungen nach Artikel 30;
- d. erstellt das Jahresbudget und die Jahresrechnung.

³ Es trägt die Verantwortung für die Informationssysteme. Es trifft insbesondere die für den wirtschaftlichen Betrieb und die zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlichen Massnahmen.

Art. 11 Fachstelle

¹ Die Fachstelle des BLV für die Informationssysteme (Fachstelle) ist zuständig für:

- a. die Erteilung und die Verwaltung der Zugriffsrechte der Anwenderinnen und Anwender;
- b. die Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender sowie deren Information über technische Aspekte, Neuerungen und Änderungen;
- c. die technischen und fachlichen Anpassungen der Informationssysteme;
- d. die Koordination und die Überwachung der Aufgaben der verschiedenen Leistungserbringer;
- e. die Behebung von Störungen in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern;
- f. die Durchführung von Schulungen.

² Sie arbeitet mit den Fachstellen des BLW sowie mit Vertreterinnen und Vertretern der kantonalen Behörden zusammen.

Art. 12 Gemeinsamer Ausschuss

¹ Der gemeinsame Ausschuss besteht aus vier Vertreterinnen und Vertretern des BLV und vier Vertreterinnen und Vertretern der Kantone. Er organisiert sich selbst.

² Er:

- a. wirkt mit bei der Erstellung des Jahresbudgets für den Betrieb;
- b. berät das BLV im Hinblick auf fachliche und finanzielle Aspekte des Betriebs;
- c. macht Vorschläge für die Weiterentwicklung, setzt Projektgruppen ein und genehmigt deren Ergebnisse.

³ Er kann der Fachstelle Aufträge erteilen.

⁴ Für die Behandlung spezifischer Fragestellungen kann er externe Expertinnen und Experten beiziehen.

⁵ Bei Weiterentwicklungen, die Auswirkungen auf die Subsysteme des BLW haben, zieht der gemeinsame Ausschuss Vertreterinnen und Vertreter dieses Bundesamtes bei.

Art. 13 Vollzugsbehörden

Die Vollzugsbehörden, welche die Informationssysteme nutzen, sind in ihrem Bereich für die zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlichen Massnahmen verantwortlich. Die Kantone stellen insbesondere durch technische und organisatorische Massnahmen den sicheren Zugang zum Informationssystem ASAN sicher.

2. Abschnitt: Zugriffsrechte**Art. 14** Zugriffsberechtigte Stellen

Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten online bearbeiten:

- a. das BLV: zur Gewährleistung der Sicherheit von Lebensmitteln, der Hygiene von Lebensmitteln, der Futtermittelsicherheit, der Tiergesundheit, des Tierschutzes und einer einwandfreien Primärproduktion;
- b. das BLW: zur Gewährleistung der Sicherheit von Lebensmitteln, der Hygiene von Lebensmitteln, des Täuschungsschutzes, der Futtermittelsicherheit, der Tiergesundheit, des Tierschutzes und einer einwandfreien Primärproduktion;
- c. die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV): zur Gewährleistung der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, der Hygiene von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, des Täuschungsschutzes, der Futtermittelsicherheit, der Tiergesundheit, des Tierschutzes und einer einwandfreien Primärproduktion im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr nach der Verordnung vom 18. April 2007³ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten;
- d. das Bundesamt für Umwelt (BAFU): zur Gewährleistung der Tiergesundheit und des Tierschutzes bei Wildtieren;
- e. die Bundeseinheit für die Lebensmittelkette (BLK): zur Gewährleistung der Aufsicht über den Vollzug der Pflanzengesundheits-, Futtermittel-, Tierseuchen-, Tierschutz- und Lebensmittelgesetzgebung;
- f. die kantonalen Vollzugsbehörden: zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben in den Bereichen Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, Hygiene von Lebensmitteln, Täuschungsschutz, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und einwandfreie Primärproduktion sowie zur Erfüllung von kantonalen Aufgaben in diesen Bereichen;
- g. beauftragte Dritte: zur Erfüllung der Aufgaben gemäss ihrem Auftrag, sofern die Voraussetzungen von Artikel 20 gegeben sind;
- h. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle sowie die Administratorinnen und Administratoren des Informationssystems ASAN und der Labordatenbank ALIS: zur Sicherstellung der Funktionalität, zur Behebung von Störungen, zur Erteilung von Zugriffsrechten und zur Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender;
- i. anerkannte Laboratorien: zur Erfüllung der Meldepflicht nach Artikel 312 Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁴.

Art. 15 Zugriffsrechte

Die Zugriffsrechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zugriffsberechtigten Stellen und die Zugriffsrechte der beauftragten Dritten sind in den Artikeln 16 - 20 und Anhang 1 geregelt.

Art. 16 Zugriff auf die Stammdaten

Auf die Stammdaten haben online Zugriff:

- a. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BLV, des BLW, der EZV, des BAFU und der BLK;
- b. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Vollzugsbehörden;
- c. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der anerkannten Laboratorien;
- d. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle sowie die Administratorinnen und Administratoren des Informationssystems ASAN und der Labordatenbank ALIS.

Art. 17 Zugriff auf die Vollzugsdaten

Soweit es der Zweck nach Artikel 14 erfordert, haben online Zugriff:

- a. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle sowie die Administratorinnen und Administratoren des Informationssystems ASAN und der Labordatenbank ALIS auf alle Vollzugsdaten;
- b. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BLV, des BLW, der EZV, des BAFU, der BLK und der kantonalen Vollzugsbehörden auf die folgenden Vollzugsdaten:
 1. Daten, die sie selber in das Informationssystem ASAN eingegeben haben,
 2. Daten, die im Zusammenhang mit den Meldungen der kantonalen Vollzugsbehörden (Art. 6) angefallen sind,
 3. Daten aus einer anderen als der eigenen Verwaltungseinheit, soweit sie für die Erfüllung der Vollzugsaufgaben erforderlich sind;
- c. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der anerkannten Laboratorien auf die Vollzugsdaten, die sie selber in die Labordatenbank ALIS oder in das Informationssystem ASAN eingegeben haben.

³ SR 916.443.10

⁴ SR 916.401

Art. 18 Zugriff auf die Systemdaten

Soweit es der Zweck nach Artikel 14 erfordert, haben Administratorinnen und Administratoren des Informationssystems ASAN und der Labordatenbank ALIS online Zugriff auf die Systemdaten.

Art. 19 Zugriff auf die Anwenderdaten

Soweit es der Zweck nach Artikel 14 erfordert, haben Administratorinnen und Administratoren des Informationssystems ASAN und der Labordatenbank ALIS online Zugriff auf die Anwenderdaten.

Art. 20 Zugriff durch beauftragte Dritte

Beauftragten Dritten kann online Zugriff auf Stamm- und Vollzugsdaten gewährt werden, soweit keine besonders schützenswerten Daten betroffen sind. Auf Daten von Betrieben darf ihnen dieser Zugriff nur gewährt werden, wenn dadurch ein Rückschluss auf Persönlichkeitsprofile ausgeschlossen ist.

Art. 21 Erteilung der Zugriffsrechte

¹ Die Erteilung der Zugriffsrechte oder die Änderung der Anwenderrolle erfolgt aufgrund eines entsprechenden schriftlichen Gesuchs an die Fachstelle.

² Kantonale Anwenderinnen und Anwender, die eine Administratorrolle beantragen, richten das Gesuch an die Fachstelle. Weitere kantonale Anwender richten das Gesuch an die für sie zuständige Vollzugsbehörde. Diese leitet es an die Fachstelle weiter.

³ Die Rechte und die Pflichten der kantonalen Anwenderinnen und Anwender sowie ihre Verantwortlichkeiten sind in der Nutzungsvereinbarung festzulegen.

⁴ Die Zugriffsrechte der beauftragten Dritten sowie die zur Gewährleistung des Datenschutzes erforderlichen Massnahmen sind im Rahmen des Auftrags festzulegen.

3. Abschnitt: Bekanntgabe von Daten**Art. 22** Bekanntgabe von Daten an Behörden

¹ Das BLV, das BLW, die BLK, das BAFU, die EZV und die kantonalen Vollzugsbehörden können besonders schützenswerte Daten des Informationssystems ASAN und der Labordatenbank ALIS anderen Behörden bekannt geben, wenn dies ein Gesetz im formellen Sinn vorsieht. Die Bekanntgabe erfolgt in Form von Listen, Berichten oder elektronischen Datensätzen.

² Im Rahmen von koordinierten Vollzugsaufgaben in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz und Lebensmittelhygiene können nicht besonders schützenswerte Daten online oder in einer anderen geeigneten Form weiteren Behörden bekannt gegeben werden.

Art. 23 Bekanntgabe von Daten für wissenschaftliche und statistische Zwecke

¹ Ist das BLV aufgrund von schweizerischem oder internationalem Recht zur Erstellung von Berichten verpflichtet, so gibt es die dafür benötigten Daten in anonymisierter Form bekannt.

² Es berücksichtigt dabei die Anforderungen des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992⁵.

Art. 24 Bekanntgabe von Daten an Private

Das BLV, die BLK und die kantonalen Vollzugsbehörden können Personen- und Betriebsdaten des Informationssystems ASAN und der Labordatenbank ALIS Privaten bekannt geben, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder die Betroffenen eingewilligt haben.

4. Abschnitt: Datenschutz, Informatiksicherheit und Archivierung**Art. 25** Datenschutz

Das BLV und die kantonalen Vollzugsbehörden sorgen dafür, dass die Bestimmungen zum Datenschutz eingehalten werden. Für die hierfür notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen erlässt das BLV ein Bearbeitungsreglement.

Art. 26 Rechte der betroffenen Personen

¹ Die Rechte der Personen, über die im Informationssystem ASAN und in der Labordatenbank ALIS Daten bearbeitet werden, insbesondere das Auskunfts-, das Berichtigungs- und das Lösungsrecht, richten sich nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁶ über den Datenschutz.

² Will eine Person Rechte geltend machen, so hat sie sich über ihre Identität auszuweisen und ein schriftliches Gesuch bei der Vollzugsbehörde des Kantons, in dem sie ihren Wohnsitz hat, oder beim BLV einzureichen.

⁵ SR 431.01

⁶ SR 235.1

Art. 27 Berichtigung von Daten

Die Behörde oder die anerkannten Laboratorien, welche die Daten in das Informationssystem ASAN oder die Labordatenbank ALIS eingegeben bzw. übermittelt haben, sorgen für die Berichtigung unrichtiger Daten

Art. 28 Informatiksicherheit

¹ Die Massnahmen zur Gewährleistung der Informatiksicherheit richten sich nach der Bundesinformatikverordnung vom 9. Dezember 2011⁷.

² Das BLV sorgt dafür, dass die Bestimmungen über die Systemsicherheit Teil der Nutzungsvereinbarungen mit den Kantonen sowie den für die technische Wartung des Informationssystems ASAN mit Dritten abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen sind.

³ Die Kantone sorgen für die Informatiksicherheit in ihrem Bereich.

Art. 29 Archivierung und Löschung der Daten

¹ Die Archivierung der Daten richtet sich nach den Vorschriften des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998⁸.

² Die Löschung der Daten erfolgt nach spätestens 30 Jahren.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 30** Vollzug

Das BLV erlässt technische Weisungen betreffend namentlich:

- a. die Spezifizierung von Schnittstellen und Datenübertragungsmechanismen zu anderen Subsystemen und zu Informationssystemen der Kantone oder von beauftragten Dritten;
- b. die Datenübertragungsfrequenzen;
- c. die Standardisierung von Dateninhalten und Referenzlisten;
- d. die technischen und organisatorischen Anforderungen zur Benützung des Informationssystems ASAN und der Labordatenbank ALIS.

Art. 31 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden in Anhang 2 geregelt.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

⁷ SR 172.010.58

⁸ SR 152.1

Inhalt der Informationssysteme und Zugriffsrechte**1.1 Behörden und Berechtigte mit Anwenderrollen**

BAFU	Bundesamt für Umwelt
BD	Beauftragte Dritte nach Artikel 3 Buchstabe f
BLK	Bundeseinheit für die Lebensmittelkette
BLW	Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des BLW
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
I	Admin-B (Administratorin, Administrator des Informationssystem ASAN)
II	Admin-L (Administratorin, Administrator der Labordatenbank ALIS)
III	Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fachstelle
IV	andere BLV-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter inklusive die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Virologie und Immunologie (IVI)
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
KFU	Kantonales Amt für Umweltschutz
KL	Kantonales Laboratorien nach Artikel 62 Absatz 1 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 ⁹
KLA	Kantonales Landwirtschaftsamt
KV	Kantonales Veterinäramt
I	Admin-K: Administratorin, Administrator des kantonalen Veterinäramtes
II	Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des kantonalen Veterinäramtes
LAB	Laboratorium nach Artikel 312 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 ¹⁰

1.2 Datenquellen

- 1 Informationssystem für Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten (AGIS); Daten nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe f der Landwirtschaftlichen Datenverordnung vom 7. Dezember 1998¹¹;
- 2 Tierverkehrsdatenbank nach den Artikeln 5-8 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011¹²;
- 3 Betriebs- und Unternehmensregister nach dem Anhang der Verordnung vom 30. Juni 1993¹³ über das Betriebs- und Unternehmensregister;
- 4 Eingabe durch zuständige Organisationseinheit (Bundesämter, kantonale Vollzugsbehörden, beauftragte Dritte);
- 5 Vom System automatisch generierte Daten;
- 6 Bundesamt für Statistik (Angaben zu den Bezirken);
- 7 Labordatenbank ALIS nach Artikel 312 Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995¹⁴;
- 8 Informationssystem für Kontrolldaten (Acontrol) des BLW nach dem Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998¹⁵ und der Landwirtschaftlichen Datenverordnung vom 7. Dezember 1998¹⁶;
- 9 Internetportal Agate (Nevis-System zur Benutzerverwaltung).

⁹ SR 817.02
¹⁰ SR 916.401
¹¹ SR 919.117.71
¹² SR 916.404.1
¹³ SR 431.903
¹⁴ SR 916.401
¹⁵ SR 910.1
¹⁶ SR 919.117.71

1.3 Zugriffsstufen

A	Anzeigen (Leserecht)
B	Erfassen
C	Bearbeiten
Leer	kein Zugriff

1.4 Begriffe

Einschränkung:	behördliche Massnahme, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Verhinderung wirtschaftlicher Schäden angeordnet wird, beispielsweise eine Milchliefer Sperre oder eine Seuchensperre.
Geschäftsgang:	Einzeldossier mit sämtlichen Angaben und Dokumenten, die bei der Ausführung eines bestimmten Fachprozesses wie beispielsweise einer Mängelbearbeitung oder einem Bewilligungsgesuch anfallen.
Fachprozess	Entspricht einem bestimmten Geschäftsfall in der betroffenen Organisationseinheit (z.B. Bewilligung Heimtierhaltung). Der Fachprozess läuft in einem Geschäftsgang durch. Alle Fachprozesse unterliegen einem Standarddesign.

2 Zugriffsrechte

Zugriffsart und Inhalt	Datenherkunft	Anwenderin / Anwender														
		BLV				BLK	LAB	KV		BD	BLW	KLA	KL	EZV	BAFU	KFU
		I	II	III	IV			I	II							
1. Stammdaten																
<i>1.1 Allgemeine Angaben zur betroffenen Einheit (Person)¹:</i>																
– Kanton, Land – Name und Vorname⁶ – Kantonale Nummer – AHV-Nummer (manuelle Eingabe durch das kantonale Veterinäramt) – Jahrgang – Wohnsitzgemeinde^{1, 6} – Wohnadresse (Person)⁶ – Telefon, Mobiltelefon, Fax, E-Mail⁶ – Sprache – Bezirk^{1, 6}	1,2,4 1,2,4 1,2,4 4 4 1,2,4 1,2, 4 1,2,4 1, 2, 4 6	B, C	A	A	A	A	A	A, B3, C3	A, C3a ¹⁷	A	A	A, B3, C3	A	A	A	A, B3, C3
<i>1.2 Allgemeine Angaben zur betroffenen Einheit (Betrieb¹):</i>																
– Kanton, Land – Name des Betriebsinhabers⁶ – BUR Nummer⁶ – TVD Nummer⁶ – AGIS Nummer⁶ – UID Nummer – Standortadresse⁶ – Standortinformationen (Gebäudekoordinaten, ist vorgesehen)¹ – Telefonnummer (Geschäft) Telefonnummer (privat), Mobiltelefonnummer, Faxnummer, E-Mail – Status der Einheit im System (aktiv oder inaktiv) – Bezirk	1,2,3 1,2,3 1,3 2 1 3 1,2,3 1 1,2,3 1,2,3 1,2 1, 2, 6	A	A	A	A	A	A	A	A,	A	A	A	A	A	A	A
– Tierbestand – TierID⁶ – Abgekürzte TierID – Tiername – Geschlecht des Tieres – Geburtsdatum – Schlachtdatum – Status des Tieres (lebend bzw tot) – Muttertier ID	1,2	A	A	A	A	A	A	A	A	A		A	A	A	A	A
Beziehung zum Inhaber	1,2	A		A	A	A		A	A	A		A		A	A	A
<i>1.3 Eigenschaft der Person</i>																
Kategorie: TVD-Person/AGIS-Person ¹	1,2	A		A	A	A		A	A	A	A	A		A	A	A

¹⁷ a: Je nach Parametrisierung für die Mitarbeitenden der Verwaltungseinheit

Zugriffsart und Inhalt	Datenherkunft	Anwenderin / Anwender														
		BLV				BLK	LAB	KV		BD	BLW	KLA	KL	EZV	BAFU	KFU
		I	II	III	IV			I	II							
Kennzeichnung der Person nach Tierseuchen-, Tierschutz- Landwirtschafts- oder Lebensmittelgesetzgebung, Art der Dienstleister (z. B. IT Dienstleister, Materialdienstleister), Art der Funktionstyp, (z.B. Behörde, Beauftragte, amtliche Funktionäre)	4	B, C		A	A	A		A, B3, C3	A, C3a	A	A	A, B3, C3		A	A	A, B3, C3
Qualifikation der Person nach Veterinär-, Landwirtschafts-, und Lebensmittelrecht (z.B. Klauenpfleger, Tierpfleger usw.)	4	B, C		A	A	A		A, B3 C3	A, C3a	A	A	A, B3, C3		A	A	A, B3, C3
<i>1.4 Bezeichnung der Einheit: Betrieb (Kategorie)</i>																
Kategorie: TVD-Betriebsform/AGIS-Betriebsform ¹	1,2	A	A	A	A	A		A	A	A	A	A		A	A	A
Kennzeichnung des Betriebs nach Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung (z.B. Schlachthof, Heimtierzucht, Futterküche), andere Kennzeichnung (Partnerorganisationen, Dienstleistertyp des Betriebs, Funktionstyp des Betriebs (z.B. kant. Veterinäramt, Gesundheitsdienst))	2,4,	B, C		A	A	A		A, B3, C3	A, C3a	A	A	A, B3, C3		A	A	A, B3, C3
2. Vollzugsdaten																
<i>2.1. Geschäftsgänge</i>																
2.1.1 Geschäftsgang (Detailinformation) – Kanton – Fachbereich (Tierschutz, Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Veterinärberufe Heilmittel – Fachprozessgruppe (Tierseuchenbekämpfung, Bewilligungen nach Tierschutzrecht, Bewilligungen nach Lebensmittelrecht, Bewilligungen Betrieb nach Tierseuchenrecht, Bewilligungen Personen nach Tierseuchenrecht, Bewilligungen Personen nach Tierschutzrecht, Hundebewilligungen) – Fachprozess (siehe 2.2) – Dringlichkeit – Auslöser (Kontrolle, Meldung, Gesuch (für Bewilligungen) usw.) – Meldende Einheit – Betrifft: Person oder Betrieb oder anonym – Betroffene Tierkategorien – Anzahl Tiere – Zuständige Person für den Geschäftsgang – -Datum gültig ab / gültig bis – Bemerkung (freier Text) – Signatur (freier Text, Eingabe der Dossier Nr.) – Für Tierseuche: Seuchenstatus	4	A		A	A	A		B3, C3	B3,C3	A4,C4	A	B3, C3		A	A	B3, C3
<i>2.2 Auflistung der Fachprozesse im Veterinärbereich</i>																
2.2.1 Bewilligungen von Betrieben und Einrichtungen nach Tierschutzrecht – Handel mit Tieren – Heimtierhaltung – Nutztierhaltung – Werbung mit Tieren – Wildtierhaltung – Zuchten – Internationale Transporte	4	A		A	A	A		A	A	A	A	A		A	A	A

Zugriffsart und Inhalt	Datenherkunft	Anwenderin / Anwender														
		BLV				BLK	LAB	KV		BD	BLW	KLA	KL	EZV	BAFU	KFU
		I	II	III	IV			I	II							
2.2.2 Bewilligungen von Betrieben nach Lebensmittelrecht – Schlachtbetriebe – Lebensmittelbetriebe	4	A		A	A	A		A	A	A	A	A		A	A	A
2.2.3 Kontrollen Primärproduktion – Kontrollen ATK – Kontrollen MHQ – Kontrollen Tierschutz – Kontrollen (Andere)	4	A		A	A	A		A	A	A	A	A		A	A	A
2.2.4 Bekämpfung von Tierseuchen – Bekämpfung hochansteckender Tierseuchen – Bekämpfung auszurottender Tierseuchen – Bekämpfung zu bekämpfender Tierseuchen	4	A		A	A	A		A	A	A	A	A		A	A	A
2.2.4.1. Detail Seuchenmeldungen an BLV (bestätigte Seuchenfälle) – Kanton – Veterinäramt – Diagnosedatum – TVD Nummer (Betrieb) – Adresse – Kalenderwoche – Jahr – Fall ID – OIE-Code der Seuche – Seuchennamen (Liste der Tierseuchen) – Gemeinde – Gemeinde Nr – Anzahl Tiere im Bestand – Anzahl kranke, betroffene oder tote Tiere bzw. Tiere ohne Symptome – Koordinaten (x, y) des Betriebs – Freigabestatus –Freigabedatum	4, 7	B, C		A	A	A		B3, C3	B3, C3	A4,C4	A	B3, C3		A	A	B3, C3
2.2.10 Umgang mit Tieren – Umgang mit Tieren (Einwirkung Dritter) – Transport (Inland) – Veranstaltungen	4	A		A	A	A		A	A	A4,C4	A			A	A	A
2.3. Laboruntersuchungen																
2.3.1 Laborergebnisse – Untersuchungsdatum – Untersuchtes Material – Auftraggeber der Untersuchung – ID des untersuchenden Labors – Kontaktperson des Labors (Name, e-mail, Telefonnummer, Fax) – Tierart – TierID – Nutzungsrichtung des Tieres (z.B. Wild in Gehege, Mast, Zucht, Heimtier usw.) – Proben ID – Betrieb (Name, Adresse) – Untersuchungsmaterial – Bezug zur Lebensmittelkette (Futtermittel, Tiere (bis und mit Schlachthof),	7	A	C	A	A	A	B3, C3	A3,C3	A3	A3	A	A3,C3	B3, C3	A	A	A3,C3

Zugriffsart und Inhalt	Datenherkunft	Anwenderin / Anwender														
		BLV				BLK	LAB	KV		BD	BLW	KLA	KL	EZV	BAFU	KFU
		I	II	III	IV			I	II							
Lebensmittel) – Nachweismethode (z.B. mikroskopisch, Kultur, molekularbiologischer Nachweis, chemischer Nachweis, usw.) – Schwellenwert – Untersuchungsgrund (z.B. Untersuchungsprogramm, Abklärung Verdacht, Tierverkehr, Krankenschlachtung usw.) – Name der Tierseuche (nach Geschäftsgang gesteuert) – OIE-Code der Tierseuche – Untersuchungsparameter – Untersuchungsprogramm (Angabe der Referenz) – Untersuchungsergebnis qualitativ (z.B. positiv / negativ / nicht interpretierbar) – Untersuchungsergebnis quantitativ (z.B. Prozent, Kolonie bildende Einheiten, Zellzahlen pro ml usw.) – Antibiotikagruppe – Antibiotika Grenzwert – Antibiotika Testbereich – Antibiotikum (ID)																

Zugriffsart und Inhalt	Datenherkunft	Anwenderin / Anwender														
		BLV				BLK	LAB	KV		BD	BLW	KLA	KL	EZV	BAFU	KFU
		I	II	III	IV			I	II							
2.4 Auslösen von Kontrollen auf der betroffenen Einheit																
2.4.1 A-control Kontrollen – Datum – Kontrolltyp / Kontrollrubrik (z.B. Milchhygiene, blaue Kontrollen) – Kontrollergebnis mit dem Mangelpunkt – Kontrollgrund – Kontrollart (angemeldet / unangemeldet) – Kontrollstelle – Name des Kontrolleurs – Betroffene Tiere	4 8	A		A	A	A		B3,C3	C4	C4	A	B3,C3		A	A	B3,C3
2.4.2 Sonstige Kontrollen – Datum – Name der für die Kontrolle zuständige Person – Beurteilungstyp (Administrative Prüfung, Tierseuchenabklärung, Verhaltensbeurteilung, Prüfung (Person), Abklärung (Probe), Haltungskontrolle, fachliche Prüfung, Tierschutzabklärung) – Kontrollgrund (z.B. Nachkontrolle, Routine, Verdacht) – Kontrollart (angemeldet / unangemeldet) – Konformität (irrelevant, offen, ja, nein) – Geprüfte Elemente (freier Text) – Kontrollergebnisse (freier Text) – Betroffene Tiere	4	A		A	A	A		B3,C3	C4	C4	A	B3,C3		A	A	B3,C3
2.5 Entscheide - Massnahmen																
2.5.1 Massnahmetypen (Auswahlliste zur Erstellung einer Massnahme) – Allgemeine Massnahme – Tierhalteverbot – Tierzuchtverbot – Beschlagnahmung – Sperre (Tierseuchenrecht) – Ausmerzung – Impfung – Hygienemassnahme – Sperre (Lebensmittelrecht) – Bewilligungsentzug – Kostenverrechnung – Strafverfahren – Nachkontrolle – Meldung an andere Stelle – Seuchenmeldung an BLV – Entschädigung Tiere – Meldung an anderen Prozess – Keine Massnahme – Kürzung Direktzahlungen	4	A		A	A			B3,C3	B3,C3	A4,C4	A	B3,C3		A	A	B3,C3

Zugriffsart und Inhalt	Datenherkunft	Anwenderin / Anwender														
		BLV				BLK	LAB	KV		BD	BLW	KLA	KL	EZV	BAFU	KFU
		I	II	III	IV			I	II							
2.5.2 Detail der Massnahmen – Status – Massnahmeverfahren – Erstellungsdatum – Datum – Gültigkeit – Beschreibung (freier Text) – Art der Massnahme (z.B. baulich, qualitativ usw.) – Art (vorsorglich / definitiv) – Objekt (freier Text) – Art der Sperre – Zone (Charakterisierung der gesperrten Zone z.B. Impfüberwachungszone) – Grund für die Massnahme (z.B. Vernachlässigung) – betroffene Tierkategorie – betroffene Tiere – Verbotsumfang (ganz / teilweise) – Beschränkung Tierzahl – Entzug der Bewilligung – Betrag – Gesamtbetrag – Beschreibung (freier Text) – Name des Kontrollbeauftragtes – Erstellung Nachkontrolle in Acontrol	4	A		A	A	A)		B3, C3	B3, C3	A4	A	B3,C3		A	A	B3,C3
2.6. Entscheide – Bewilligung erstellen																
2.6.1 Bewilligungserstellung (Detailmaske) – Bewilligungstyp – Bewilligungsnummer – Status (z.B. Entwurf, Erlassen, Erlassen mit Auflagen, Abgelaufen, Beschwerde) – Datum erstellt am – Datum gültig ab – Datum gültig bis – Ausdehnung (befristet / unbefristet / kantonal / überkantonal / national) – Pflicht (bewilligungspflichtig / meldepflichtig) (automatisch gesteuert) – Gewerbsmässig (ja / nein) – Personelle Anforderungen – Auflagen (z.B. baulich, personell, Dokumentation) – Beschreibung (freier Text) – Distanz (Parameter automatisch vorgeschlagen je nach Bewilligungstyp) – betroffene Tierkategorien (Tierliste) – Anzahl erlaubte Tiere – Art (z.B. Findeltiere) – Gesetzliche Grundlage – Nutzungsform (z.B. Zucht als Futtertiere, Zucht als Heimtiere)	4	A		A	A	A		B3, C3	B3,C3	A4,C4	A	B3,C3		A	A	B3,C3
2.7. Pendenz generieren																
2.7.1 Pendenz (Detailmaske für die Erstellung) – Art der Pendenz – Name der zuständigen Person – Bemerkung (freier Text) – Status der Pendenz	4	A		A	A	A		B3, C3	B3, C3	B4, C4	A	B3,C3		A	A	B3,C3

Zugriffsart und Inhalt		Datenherkunft	Anwenderin / Anwender														
			BLV				BLK	LAB	KV		BD	BLW	KLA	KL	EZV	BAFU	KFU
			I	II	III	IV			I	II							
<																	

¹⁸ SR 916.401

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

I

Die Verordnung vom 29. Oktober 2008¹⁹ über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet-V) wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008²⁰

Art. 209 Abs. 2

² Es kann die zuständigen kantonalen Behörden verpflichten, die Bewilligungen und Ergebnisse der amtlichen Kontrollen in das Informationssystem ASAN nach der Verordnung vom ... ²¹ über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst einzugeben.

Art. 212a

Die zuständigen kantonalen Behörden sorgen dafür, dass Tierhalteverbote nach Artikel 23 TSchG in das Informationssystem ASAN eingegeben werden.

Art. 213 Abs. 4

⁴ Die zuständige kantonalen Behörden sorgen dafür, dass die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen in Nutztierbeständen in das Informationssystem für Kontrolldaten Acontrol nach Artikel 6 der Verordnung vom ...²² über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft eingegeben werden.

2. Verordnung vom 18. August 2004²³ über die Tierarzneimittel

Art. 33 Abs. 3

³ Die Kontrollorgane können die Berichte dem kantonalen Veterinäramt zur Eingabe in das Informationssystem für Kontrolldaten Acontrol nach der Verordnung vom ... ²⁴ über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft übermitteln.

3. Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005²⁵

Art. 78 Abs. 3

³ Sie geben die Daten regelmässig in das Informationssystem ASAN nach der Verordnung vom ... ²⁶ über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst ein.

4. Verordnung des EDI vom 23. November 2005²⁷ über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung

Art. 89 Abs. 4

⁴ Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde gibt die Bewilligungsnummer in das Informationssystem ASAN nach der Verordnung vom ... ²⁸ über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst ein.

¹⁹ AS 2008 5589

²⁰ SR 455.1

²¹ SR

²² SR ... (in Erarbeitung; soll am 1.1.2014 in Kraft treten)

²³ SR 812.212.27

²⁴ SR

²⁵ SR 817.02

²⁶ SR

²⁷ SR 817.025.21

²⁸ SR

5. Verordnung vom 23. November 2005²⁹ über das Schlachten und die Fleischkontrolle*Art. 62 Abs. 4*

⁴ Die leitende Tierärztin oder der leitende Tierarzt übermittelt die Daten dem kantonalen Veterinäramt zur Eingabe in das Informationssystem ASAN nach der Verordnung vom ... ³⁰ über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst.

6. Verordnung vom 26. Oktober 2011³¹ über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben*Art. 8 Abs. 3*

³ Die Kantone sorgen dafür, dass die Daten nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben c und d im Informationssystem für Kontrolldaten Acontrol nach der Verordnung vom ... ³² über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft erfasst oder dahin übertragen werden.

7. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010³³*Art. 6 Abs. 3 Einleitungssatz*

³ Sie geben regelmässig die folgenden Angaben in die Labordatenbank ALIS nach Artikel 312 Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995³⁴ ein:

8. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995³⁵*Art. 34 Abs. 6*

⁶ Die Ausstellung des Viehhandelspatentes ist vom Kantonstierarzt im Informationssystem ASAN nach der Verordnung vom ... ³⁶ über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst zu erfassen.

Art. 61 Abs. 5

⁵ Untersuchungslaboratorien, die eine Seuche feststellen oder einen Verdacht auf deren Vorhandensein hegen, müssen dies sofort dem für den Bestand zuständigen Kantonstierarzt melden.

Art. 65 Abs. 2

² Er gibt die Ergebnisse der angeordneten Kontrollen und Untersuchungen aus dem Vollzug des TSG in das Informationssystem ASAN ein und berichtet dem Bundesamt auf Verlangen über die angeordneten Massnahmen.

*Art. 65a**Aufgehoben**Art. 84 Abs. 1*

¹ Der Kantonstierarzt gibt die Daten der ansteckungsverdächtigen Tiere und die Fälle, bei denen der Verdacht aufgrund der amtstierärztlichen Abklärung bestätigt wurde, unverzüglich in das Informationssystem ASAN ein. Das BLV kann Weisungen über Form, Inhalt und Fristen der Eingabe erlassen.

Art. 301 Abs. 1 Bst. k

¹ Der Kantonstierarzt leitet die Bekämpfung der Tierseuchen. Zur Verhütung und Erledigung von Seuchenfällen hat er namentlich folgende Aufgaben:

- k. Er erfasst für die nach Buchstabe i anerkannten Betriebe die Bewilligungsnummer, den Namen und die Adresse des Betriebes und die bewilligten Tätigkeiten im Informationssystem ASAN.

Art. 312 Abs. 4 Einleitungssatz und Bst. a und c

⁴ Die anerkannten Laboratorien geben regelmässig folgende Angaben in die Labordatenbank ALIS ein:

- a. Herkunft der Proben, die auf meldepflichtige Seuchen und Antibiotikaresistenzen untersucht worden sind;

²⁹ SR 817.190

³⁰ SR

³¹ SR 910.15

³² SR

³³ SR 916.351.0

³⁴ SR 916.401

³⁵ SR 916.401

³⁶ SR

-
- c. Identifikationsnummern der Tierhaltungen und Tiere, von denen die Proben stammen, oder, wenn keine solche Nummer vorhanden ist, Name und Adresse des Tierhalters.

9. Verordnung vom 18. April 2007³⁷ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

Art. 27 Zulassung als Ausfuhrbetrieb

⁴ Die zuständige kantonale Behörde gibt die Zulassungsdaten regelmässig in das Informationssystem ASAN nach der Verordnung vom ... ³⁸ über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst ein. Das BLV erstellt daraus ein Verzeichnis der zugelassenen Ausfuhrbetriebe.

10. Verordnung vom 25. Mai 2011³⁹ über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Art. 13

Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt meldet die Bewilligung einschliesslich Bewilligungsnummer, Name und Adresse des Betriebes und der bewilligten Tätigkeiten dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) über das Informationssystem ASAN nach der Verordnung vom ... ⁴⁰ über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst.

³⁷ SR 916.443.10

³⁸ SR

³⁹ SR 916.441.22

⁴⁰ SR